Stand: 12.04.2012

Teil 2
öffentlich

Ausschussvorlage HHA/18/76

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Haushaltsausschusses

zu dem

Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz
(Schutzschirmgesetz – SchuSG)
– Drucks. 18/5317 –

9.	Hessischer Landkreistag	S. 52
10.	Gemeinde Kirchheim	S. 57
11.	Bund der Steuerzahler Hessen e. V.	S. 60

Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 14
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-80
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: sperzel@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 19.03.2012
Az. : Sp/Ke/923.031

Herrn Wolfgang Decker
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Damen und Herren Mitglieder des
Haushaltsausschusses des Hessischen Landkreistages

nachrichtlich:
Hessischer Minister der Finanzen, Herrn Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Minister des Innern und für Sport, Herrn Boris Rhein

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG) - Drucksache 18/5317 -
Ihr Schreiben vom 15.03.2012, Az.: I A 2.7

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf und nehmen vorab dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkungen:
Mit dem bis zu 3 Mrd. Euro begrenzten Fonds können nicht einmal ansatzweise die finanziellen Probleme der hessischen Landkreise wirksam bekämpft werden. Allein zum Ende des vergangenen Jahres mussten die Kreise zur Schließung der Deckungslücken in ihren Haushalten Kassenkredite in einer Größenordnung von ca. 2,938 Mrd. Euro aufnehmen. Ende dieses Jahres wird sich der Gesamtkassenkreditbestand der Landkreise auf ca. 3,618 Mrd. Euro ausweiten.

Mit den 2,8 Mrd. Euro stehen nicht genügend Mittel im Fonds zur Verfügung, um damit nur die Kassenkredite der Landkreise ablösen zu können.

Auch genügt es nicht, die Altschulden der Landkreise abzubauen, wenn die Kreise nicht verhindern können, dass weiterhin von Jahr zu Jahr neue Schulden aufwach-

sen. Ziel muss es vielmehr sein, dass die Kreise in den Stand versetzt werden, mit ihren Einnahmen dauerhaft die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben finanzieren zu können. Mit dem Entzug kommunaler Mittel innerhalb und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs von jährlich ca. 350 Mio. Euro ab 2011 hat das Land mit dazu beigetragen, dass sich das strukturelle Defizit der Kreise nicht verringert, sondern deutlich vergrößert hat. Von diesem Mittelentzug ist insbesondere die Gruppe der Landkreise betroffen, die mehr als die Hälfte der Einnahmeausfälle verkraften müssen. Mit dem Entschuldungsfonds wird dieser dauerhafte Mittelentzug nur teilweise ausgeglichen. Die dramatisch verschlechterte Finanzsituation der hessischen Kommunen – wie sie in der Gesetzesbegründung dargestellt wird - ist somit maßgeblich durch Entscheidungen des Landes verursacht.

Zu den einzelnen Vorschriften
Zu Art. 1

Zu § 1:
Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich das Land an den Zinslasten der antragsberechtigten Kommunen in Höhe von 1 Prozent beteiligen will und darüber hinaus die Kommunen eine weitere Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock erhalten sollen.

Schon frühzeitig haben wir in den Verhandlungen zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds warnend darauf hingewiesen, dass es für die Attraktivität des Entschuldungsfonds entscheidend ist, dass die Zinslasten, die die Kommunen für die durch den Fonds aufzunehmenden Darlehen tragen müssen, nicht höher sein dürfen als die, die sie für ihre durch den Fonds zu tilgenden Darlehen zu tragen haben. Die Aussicht mit Hilfe des Fonds künftig von Schulden befreit zu werden und das Zinsrisiko für die aufgenommenen Schulden minimieren zu können, werde nicht ausreichen sich unter den Schutzschirm zu begeben, wenn dadurch die Belastungen in den Ergebnishaushalten steigen und sich die Kommunen für die erhaltenen Entschuldungshilfen zusätzlich noch stringenteren Auflagen und Bedingungen unterwerfen müssen.

Weil die Kommunen die Zinsen aus den vom Fonds aufzunehmenden Darlehen tragen müssen, halten wir es für erforderlich, dass sie auch der Prolongation der Darlehen widersprechen können müssen, wenn sie den dafür ausgehandelten Zinssatz ökonomisch nicht für vertretbar halten.

Durch den Ausschluss der Kredite für Sondervermögen und Unternehmen und Einrichtungen, werden die Kommunen benachteiligt, die nach den Vorgaben des Leitlinienerlasses Investitionen im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften realisiert haben. Dies hat, je nach Ausgestaltung der Verträge, zur Folge, dass Verbindlichkeiten nicht im Kernhaushalt der Kommune, sondern in Gesellschaften des privaten Rechts aufgelaufen sind. Teilweise wurde die Prüfung alternativer Investitionsmodelle zur Umsetzung der jeweils wirtschaftlichsten Lösungen sogar im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen ausdrücklich verlangt. Vor diesem Hintergrund lehnen wir es ab, dass die insoweit außerhalb der Kernhaushalte aufgenommenen Investitionskredite nicht aus den Mitteln des Schutzschirms abgelöst werden dürfen.

Des Weiteren müssten die Landkreise aufgrund des Ausschlusses der Investitionskredite in den ausgelagerten Einheiten überwiegend ihre Kassenkredite ablösen. Aufgrund der zurzeit niedrigen Verzinsung würde mit deren Ablösung zunächst kein nennenswerter Konsolidierungseffekt erzielbar sein, sondern lediglich aufgrund der längeren Zinsbindungsfrist ein Zinssicherungseffekt erzielt. Dagegen kann die Ablösung von Investitionskrediten zu einer deutlichen Reduzierung der Zinsbelastung in den ausgelagerten Einrichtungen führen. Damit diese Verbesserungen sich auch in den Kernhaushalten auswirken können, sollte in Höhe der entstehenden Entlastungen entsprechende Abführungen an die Kernhaushalte vorgenommen werden.

Nicht einverstanden sind wir, dass in der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 1 auf Seite 10 dargestellt wird, dass das Land 3,2 Mrd. Euro aus originären Landesmitteln bereit stellt. Die Mittel für die Zinsverbilligung der Darlehen aus dem Landesausgleichstock sind Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs und keine originären Mittel des Landes. Wir wären deshalb für eine entsprechende Korrektur dankbar.

Zu § 2:
Die in der Anlage zu § 2 bestimmten Höchstbeträge der Entschuldungshilfen lehnen wir ab.

Die Festlegung der Höchstbeträge basiert auf den Kreditmarktschulden und Kassenkrediten in den Kernhaushalten. Diese Eingrenzung auf die Kernhaushalte bewirkt eine nicht vermittelbare ungleiche Behandlung. Die Landkreise haben in den letzten Jahren großen Aufwand zur Sanierung und Modernisierung ihrer Schulen betrieben. Neben der Finanzierung der Investitionen aus Mitteln des Kernhaushaltes haben vier der als schutzwürdig anerkannten Landkreise ihre Investitionsmaßnahmen im Schulbereich über einen Eigenbetrieb umgesetzt. Zwei weitere Landkreise haben die Investitionen im Wege öffentlich/privater Partnerschaften durchgeführt. Je nach dem gewähltem Investitionsmodell kommt es nun in Folge der getätigten Aufwendungen entweder zu höheren Verbindlichkeiten im Kernhaushalt und dem Sondervermögen oder aber bei privatrechtlichen Beteiligungen der Landkreise und damit korrespondierend zu unterschiedlichen Belastungen des ordentlichen Ergebnisses der Landkreise z.B. durch Miet- oder Dienstleistungsentgelte bei öffentlich/privaten Partnerschaften oder durch Zuschüsse zum Defizitausgleich im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes. Eine angemessene Mittelverteilung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds muss daher die Darlehen der Schulinvestitionen bei allen Landkreisen unabhängig vom Investitionsmodell gleichermaßen berücksichtigen.

Durch die Aufnahme der konkreten Höchstbeträge der Entschuldungshilfen in die Anlage zu § 2, ohne die von uns geforderte Berücksichtigung der Eigenbetriebe, hat die Landesregierung gegenüber den teilnehmenden Landkreisen bereits ein politisches Zeichen gesetzt. Damit durch die daraus steigenden Höchstbeträge bei den Landkreisen, deren Darlehen für den Schulbereich außerhalb der Kernhaushalte nachgewiesen werden, nicht zu einer Reduzierung der mitgeteilten Höchstbeträge bei den übrigen Landkreisen führen, müsste der Fonds entsprechend aufgestockt werden.

Im Rahmen der bisherigen Verhandlungen zur Umsetzung des Entschuldungsfonds haben wir angeregt, dass die nicht beanspruchten Mittel aus dem Entschuldungsfonds über eine Nachrückerliste den Kommunen zur Verfügung gestellt werden sollten, die nicht nach § 1 und § 2 als schutzwürdig anerkannt werden können. Diese

Anregung wird lediglich in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgegriffen. Auch wird eine solche Nachrückerliste nur als eine Möglichkeit in Aussicht gestellt. Diese Option reicht nicht aus, vielmehr sollte im Gesetz selbst klargestellt werden, dass über eine Nachrückerliste die nicht abgerufenen Mittel des Fonds an die nicht anspruchsberechtigten Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Nach den vom Land gewählten Auswahlkriterien müssten die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Schwalm-Eder nachrücken.

Zu § 3:
Die Regelung geht davon aus, dass die Kommunen den Ausgleich ihres Haushalts ausschließlich selbst steuern können. Dies ist jedoch gerade bei den Landkreisen mit dem hohen Anteil von auf Bundes- und Landesgesetzen basierenden Pflichtaufgaben schlichtweg nicht möglich. Obwohl die meisten Kreise seit mehreren Jahren verpflichtet sind, Maßnahmen zur Konsolidierung ihrer Haushalte durchzuführen, können sie dieses Ziel nicht erreichen. Die Wiederholung der gesetzlichen Ausgleichsverpflichtung aus § 92 Abs. 4 HGO in § 3 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes ändert nichts an den Möglichkeiten der als schutzwürdig befundenen Kreise. Auch an dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass ein Haushaltsausgleich der Landkreise bereits systembedingt aufgrund des Refinanzierungsverbots für die Zinsdienstumlagen nach dem hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz nicht möglich ist. Insoweit kann die Erfüllung des Haushaltsausgleichs von den Landkreisen auch nicht vereinbart werden. Der Hessische Minister der Finanzen und der Hessische Landkreistag haben sich vor dem Hintergrund, dass die Landkreise ihre Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Einnahmen über die Kreisumlage ausgeschöpft haben und darüber hinaus über keine nennenswerten eigen gestaltbaren Einnahmemöglichkeiten verfügen, darauf verständigt, dass die hilfeberechtigten Kreise, die ab dem Jahr 2013 im kommunalen Finanzausgleich durch gesetzliche Änderungen und Steuermehreinnahmen entstehenden Mehrerträge sowie die finanziellen Entlastungen – wie beispielsweise durch die Übernahme der Grundsicherung im Alter – uneingeschränkt zur Konsolidierung ihrer Haushalte einsetzen müssen, soweit diese nicht durch gesetzliche Mehrausgaben aufgezehrt werden. Die bereits in der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 3 Satz genannten besonderen Konsolidierungseinschränkungen für Landkreise müssen in der Rechtsverordnung zu § 3 Abs. 3 Satz 2 aufgeführt werden. Wir halten es für erforderlich, dass uns der Entwurf dieser Rechtsverordnung zur Anhörung und Beratung des Gesetzentwurfs vorliegt.

Zu § 4
Nach der vorgesehenen Regelung steht es allein im Ermessen des Landes, wann die Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen zurückgefordert werden. Wir halten dieses Ermessen für zu weitgehend. Zu dessen Einschränkung sollte der Gesetzestext dahingehend ergänzt werden, dass die Kommunen keinen Rückforderungen und Zwangsmaßnahmen ausgesetzt sein dürfen, wenn die Zielabweichung für sie aufgrund externer Fakten unvermeidbar war.

Darüber hinaus bitten wir davon Abstand zu nehmen, dass dem für die Finanzen zuständigen Ministerium halbjährlich über die Fortschritte der zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen zu berichten ist. Diese Berichtspflicht würde zu der Berichtspflicht aus den Haushaltsgenehmigungen hinzukommen. Eine solche gleichartige doppelte Berichtserstattung halten wir für überflüssig. Durch sie wür-

de nur ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn produziert.

Zu § 6:
Wir gehen davon aus, dass wir frühzeitig in die Diskussionen über den Verordnungsentwurf einbezogen werden.

Zu Art. 2
Die Formulierung der vorgesehenen Ergänzung des § 28 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz ist für uns nicht akzeptabel. Sie lässt es offen, ob eine Schutzschirmkommune eine Zinsdiensthilfe erhalten kann. Damit sicher gestellt wird, dass ihnen eine Zinsdiensthilfe zusteht, bitten wir in dem Ergänzungstext das Wort „können" durch „werden" zu ersetzen und das letzte Wort „werden" zu streichen.

Im parlamentarischen Raum wird derzeit diskutiert, ob die (Kommunal-) aufsichtsbehördlichen Maßnahmen für die Schutzschirm-Kommunen auf die drei Regierungspräsidien übertragen werden sollen. Ein solches Vorhaben lehnen wir entschieden ab.

Wir wären dankbar, wenn unsere Änderungswünsche berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Engelhardt
Direktor

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
Herrn Wolfgang Decker
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Schutzschirmgesetz), Drucksache 18/5317

Sehr geehrter Herr Decker,
sehr geehrte Damen und Herren,

1. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Ausschlussfrist für die Antragstellung bis zum 29. Juni 2012 als zu kurz anzusehen ist. Aufgrund der langen Laufzeit und der drastischen Auswirkungen, die sich für die Kommunen mit ihrer Bevölkerung ergeben, sollte es den Kommunen möglich sein, die Entscheidung im Zuge eines breit aufgestellten demokratischen Prozesses mit möglichst großer Bürgerbeteiligung durchzuführen. Zurzeit sind aber die meisten Kommunen noch mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz beschäftigt. Eine zeitintensive Aufgabe, insbesondere bei unseren ländlichen Flächenkommunen, die sich ja durch die Gebietsreform aus vielen ehemaligen selbständigen Gemeinden gebildet haben. Aus diesem Grund muss aufgrund oft unvollständiger Unterlagen bei Bewertungen von Anlagevermögen ein größerer Aufwand betrieben werden. Weiterhin ist anzumerken, dass in den kommenden Wochen viele Feiertage, wie 1. Mai, Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam, fallen, die oft für Kurzurlaube genutzt werden. Dadurch fallen diese Wochen für eventuelle Sitzungen der kommunalen Gremien aus oder würden zu Unmut bei den Gremienmitgliedern führen, die an solchen Sitzungsterminen nicht teilnehmen könnten. Zusätzlich hat sich bei einigen Kommunen der Landesrechnungshof zur Prüfung angekündigt. Aus dieser Gesamtbetrachtung dürfte deutlich werden, dass eine ordentlich vorbereitete und erarbeitete Entscheidung, die von einer möglichst breiten Basis mitgetragen werden sollte, bis zum 29. Juni 2012 nicht herbeigeführt werden kann. Der Termin sollte deutlich hinter die Sommerferien verlegt werden.

2. Da bei vielen Kommunen, wie bereits erwähnt, die Jahresabschlüsse noch nicht festgestellt sind, kann auch kein solides Konsolidierungsprogramm erstellt werden, da diese wesentliche Position, die Höhe der jährlichen Abschreibung, erst nach Feststellung des Jahresabschlusses bekannt ist.

3. Der Zeitraum der Refinanzierung über 30 Jahre ist ein unverhältnismäßig langer Zeitraum, der aus heutiger Sicht unüberschaubar und unkalkulierbar ist.

.../2

4. Die Umstellung bzw. Einführung des Digitalfunkes bei den Feuerwehren wird in nächster Zeit erfolgen. Die Beschaffung und der Einbau von entsprechenden Geräten verursacht je nach Größe der Gemeinden Kosten zwischen 100.000,00 € und 200.000,00 €. Diese nicht ursächlich durch die Kommunen verursachten Kosten sind dann zusätzlich zu den geforderten Konsolidierungsmaßnahmen durch die Kommunen aufzubringen. Dies ist nicht möglich. Hier muss eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

5. Die Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen sind in nicht unbeträchtlichem Umfang von der Höhe der Kreis- und Schulumlage abhängig. Die Kommune selbst hat hier keinen Einfluss auf diesen wichtigen Parameter. Eine Erhöhung dieser Umlage kann auch ein gut und sorgfältig aufgestelltes Konsolidierungskonzept zunichtemachen. Die vertraglichen Vereinbarungen würden so nicht erfüllt und die Kommunen laufen Gefahr, durch die Vertragsbrüchigkeit in die Rückzahlungsverpflichtung zu geraten. Aus diesem Grund muss eine Regelung getroffen werden, die eine solche Situation verhindert. Alle nicht durch die Kommune selbst ausgelösten bzw. zu verantwortenden abweichenden Parameter auf der Ausgabenseite (Erhöhung von Kreis- und Schulumlage sowie Kosten durch neue gesetzliche Auflagen), bedürfen einer besonderen Regelung. Insbesondere in den ländlichen Flächenkommunen führen gesetzliche Auflagen immer wieder zu massiven ungerechten Belastungen. So müssen die Kommunen oft mit wenig Einwohnern auf einer großen Fläche, besonders im Abwasserbereich, die gleichen Auflagen, wie Kommunen in Ballungsräumen, erfüllen, obwohl die Belastungen in der Regel um ein Vielfaches geringer sind. Allerdings muss die Finanzierung der Auflagen durch wesentlich weniger Bürgerinnen und Bürger erbracht werden.

6. Eine weitere Schieflage entsteht durch die Tatsache, dass die Kommunen, die sich unter den Rettungsschirm begeben, keine Mittel aus dem Landesausgleichsstock beantragen können. Der Landesausgleichsstock soll strukturschwache Regionen mit einer ausreichenden Finanzausstattung versehen, um landesweit annähernd gleichwertige Lebensbedingungen für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Insbesondere im Hinblick auf den letzten Absatz (Punkt 5), ergibt sich daraus eine weitere Vernachlässigung und Erschwernis für die Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum.

7. Kommunale Eigenbetriebe werden im Gesetz nicht berücksichtigt. Dies führt zu einer Schieflage. In den meisten Fällen beinhalten die Eigenbetriebe in den Kommunen die Bereiche Wasser und Abwasser. Durch die dadurch deutlich abgegrenzte Buchführung sind die Gebühren in diesem Bereich kostendeckend kalkuliert und Quersubventionen ausgeschlossen, also besteht hier keine Möglichkeit, durch Überprüfung der Gebühren mit entsprechenden Anpassungen einen nicht unbeträchtlichen Teil der zur Konsolidierung erforderlichen Mittel zu erwirtschaften.

Hinzukommt noch die Tatsache, dass bei Kommunen ohne Eigenbetriebe diese Verschuldung auch bei nicht kostendeckenden Gebühren voll bei der Berechnung der Entschuldungsbeträge mit einfließt.

8. Durch die großen Fraktionen des Hessischen Landtages sind Anträge zur Einführung eines wiederkehrenden Straßenbeitrages eingereicht worden. Eine gerade für den ländlichen Raum sicher attraktive Alternative zum bisherigen Beitragsrecht. Sollte eine Schutzschirmkommune eine solche Satzungsänderung nach einer eventuellen Einführung dieses Gesetzes anstreben, würden sich wieder entscheidende Parameter in der Konsolidierungsvereinbarung verändern. Für solche oder ähnlich begründete Fälle muss eine Nachverhandlungsmöglichkeit geschaffen werden, da sonst die Möglichkeit der kommunalen Selbstverwaltung der Kommunen vollständig aufgehoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manfred Koch
Manfred Koch
Bürgermeister

Bund der Steuerzahler Hessen e.V.

Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Hessen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein hessisches kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchSG)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung soll ausgewählten Kommunen helfen, ihren Haushalt zu konsolidieren. Insbesondere die in der Vergangenheit aufgenommenen Kassenkredite konnten in diesen Kommunen oftmals nicht mehr zurückgeführt werden. Die Kassenkredite, die von ihrer Bestimmung her eingesetzt werden sollen, um kurzfristig auftretende Zahlungsprobleme zu lösen, sind in vielen Städten, Gemeinden und Landkreisen als ein dauerhaftes Finanzierungsinstrument missbraucht worden. Diese Entwicklung gilt es umzukehren. Hier soll der Schutzschirm Hilfe leisten.

Der Gesetzentwurf versteht sich als nachhaltig angelegte Hilfestellung des Landes. Er setzt darauf, dass ein solidarisches Miteinander zwischen konsolidierungsbedürftigen Kommunen einerseits und dem Land andererseits das kommunale Verschuldungsproblem lösen kann.

Die Basis des Gesetzentwurfes lässt sich unter das Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ fassen. Dieser Ansatz ist nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler grundsätzlich richtig. Insofern ist das Vorhaben zu begrüßen.

Zur Begründung:

Der Gesetzentwurf legt in § 1 den Umfang und die Finanzierung der Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen fest. In Absatz (1) wird die Summe der Entschuldungshilfen auf 2,8 Milliarden Euro beziffert. Ob diese Summe tatsächlich allen konsolidierungsbedürftigen Kommunen ausreicht, um eine nachhaltige Konsolidierung

zu erreichen, hängt nicht zuletzt von den Konsolidierungskonzepten und Konsolidierungserfolgen der beteiligten Kommunen ab. Andererseits ist aber auch zu konstatieren, dass das Land selbst insbesondere wegen der Realisierung der Schuldenbremse unter Sparzwängen steht, so dass eine Begrenzung notwendig ist.

Zwar haben in jüngster Zeit einige Vertreter der Kommunen Zweifel geäußert, ob es sinnvoll ist, die durch das Schutzschirmgesetz eröffnete Hilfe in Anspruch zu nehmen, da aus ihrer Sicht der Schutzschirm für die gewünschte nachhaltige Konsolidierung zu klein sei. Wir sind jedoch der Auffassung, dass jede Kommune diesen angebotenen Lösungspfad nutzen sollte.

§ 3 regelt das Antrags- und Entscheidungsverfahren. Wir halten es für absolut erforderlich, dass der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung oder die Gemeindevertretung einen Teilnahme-Beschluss fassen muss. Denn dadurch ist gewährleistet, dass das eigentliche Problem und die Problemlösungen mit ihren Auswirkungen auf das kommunale Leistungsangebot vor Ort offen diskutiert werden können.

Nachdem ein Antrag einer Kommune beim zuständigen Ministerium eingegangen ist, sollen nach § 3 (3) die zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen vereinbart werden. Dieser Ansatz bedeutet, eine individuelle Vereinbarung zwischen Kommune und Land. Auch dieser vorgesehene Individualpfad ist zu begrüßen. Dies insbesondere vor der Zusage, dass das Land konsolidierungsbereiten Kommunen während des Konsolidierungsprozesses beratend zur Seite stehen wird.

Allen Kommunen, die sich unter diesen Schutzschirm stellen, muss bewusst sein, dass ihre bisherigen Haushaltssicherungskonzepte vom Umfang und von den dort aufgeführten Möglichkeiten erheblich nachgebessert werden müssen. § 3 (3) führt aus. „Die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen werden gewährt, wenn sich die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen ist.“ In der Gesetzesbegründung findet sich die Passage: „Kommunen, die Leistungen aus dem Kommunalen Schutzschirm erhalten, müssen zu eigenen erheblichen Kraftanstrengungen bereit sein.“ Diese verschärfte Anforderung ist zu begrüßen, denn nur so kann die Grundidee der Hilfe zur Selbsthilfe umgesetzt werden. Es ist allerdings zu verhindern, dass Sanierungskonzepte vornehmlich auf Einnahmeverbesserungen basieren. Die Haushaltskonsolidierung sollte in erster Linie über

Ausgabeneinsparungen und Aufgabenreduzierungen erfolgen. Um die Ausgabenreduzierung zu erleichtern, schlagen wir vor, dass das Land bestimmte hessenweit gültige Standards absenkt oder den Kommunen einen größeren Ermessenspielraum einräumt.

Die Gefahr, dass sich Kommunen nur an den finanziellen Vorteilen dieses Schutzschirmes bedienen und dann doch nur so weitermachen wie bisher, ist nach unserer Auffassung durch § 4 des Gesetzentwurfs gebannt. Denn sollte eine Kommune die Vertragsbedingungen nicht einhalten, behält sich das Land vor, die Hilfen einzustellen und/oder die gewährten Hilfen zurückzufordern. Diese Sanktionsmöglichkeiten sind ein unbedingt notwendiger Bestandteil des Gesamtkonzeptes. Sollten externe Einflüsse für ein Abweichen von den Zielvereinbarungen verantwortlich sein, erwarten wir, dass das Land dies entsprechend wertet. Die vorgesehene halbjährliche Berichterstattung ist geeignet, Abweichungen vom Konsolidierungspfad frühzeitig zu erkennen.

Fazit: Der Bund der Steuerzahler ist der Auffassung, dass der vorgesehene kommunale Schutzschirm eine sinnvolle Möglichkeit ist, um die Finanzsituation konsolidierungsbedürftiger Kommunen nachhaltig zu verbessern. Es liegt letztlich aber an den ausgewählten Landkreisen, Städten und Gemeinden, die angebotenen Hilfen auch anzunehmen.

Wiesbaden, 10. April 2012